

Satzung des Vereins

Turn- und Sportgemeinde Ailingen, eingetragener Verein

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 10. Juni 1960 in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen: „Turn- und Sportgemeinde Ailingen e. V
2. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen, Bodenseekreis und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tettnang (VR 99) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind grün, weiß, gold.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand oder die Abteilungsleitung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz beschließen.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)

Alle Mitglieder sind Mitglieder des Gesamtvereins.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss der Abteilungsleitung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an die Abteilung zu richten ist. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Abteilungsleitung ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch die Abteilungsleitung.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung bis spätestens 15. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann auf Antrag der Abteilung vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnung der Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Beantragt der Vorstand einen Ausschluss, entscheidet der Gesamtvorstand darüber.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat die Abteilung und der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss hat der Betroffene eine Einspruchsfrist von vier Wochen an den Vorstand zu richten, in diesem Falle wird die Entscheidung vom Gesamtvorstand getroffen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 6 – Beiträge und Dienstleistung

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Gesamtvorstand des Vereins festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Näheres regelt ggf. die Abteilungsordnung.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt,

nach Maßgabe der vom Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand
- die Abteilungsleitung
- der Gesamtjugendausschuss
- der Gesamtjugendvorstand

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich (möglichst im ersten Drittel) statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in den Ailinger Ortsnachrichten unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter/innen
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 - Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Abteilungsleiter oder ein Vertreter
 - der/die technische Leiter/in
 - der/die Öffentlichkeitsreferent/in
 - der/die Vereinsjugendleiter/in
 - der/die Vereinsjugendsprecher/in
2. Der/die technische Leiterin und der/die Öffentlichkeitsreferent/in wird durch die restlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes mit mindestens zwei Drittel Mehrheit gewählt. Die „Amtsdauer“ richtet sich nach der des Vorstandes.
3. Sitzungen des Gesamtvorstandes sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen.
4. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Gesamtvorstandes wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Außerdem obliegt dem Gesamtvorstand:

- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan

- die Beschlussfassung über die Ordnung des Vereins
- die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- die Beschlussfassung über die Zusammensetzung von Ausschüssen und deren Aufgabenteilung
- die Beschlussfassung über Entscheidungsvorgänge der Ausschüsse
- die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art

§ 12 - Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende.
- der/die Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Im Verhinderungsfall, durch den/die 1. Vorsitzende/n, wird der Verein durch die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand bis zu nächsten Mitgliederversammlung eine neues Mitglied kommissarisch berufen.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten laut Geschäftsverteilungsplan, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 13 - Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer vom Gesamtjugendausschuss beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf.

§ 14 - Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Gesamtvorstand beschließt die Finanzordnung, die Beitragsordnung und die Ehrungsordnung, die Jugendordnung ist vom Gesamtvorstand zu bestätigen.

§ 15 - Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

2. Die Abteilung wird durch:

- den/die Abteilungsleiter/in
 - den/die Stellvertreter/in
 - den/die Kassenwart/in
 - den/die Abteilungsjugendleiter/in
 - den/die Schriftführer/in
 - den/die Abteilungsjugendsprecher/in
- und die Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.

Der/die Abteilungsleiter/in ist besondere/r Vertreter/in gemäß § 30 BGB

3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

4. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann eine Abteilung unmittelbar durch den Vorstand geleitet werden. Die Regelung des § 15 Absatz 2 und 3, Satz 1 entfallen hierbei.

5. Die Abteilungen verwalten die Ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

6. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 - Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

§ 17 – Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Amtszeit zeitlich versetzt sein soll. Die Abteilungen verfahren entsprechend.

2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen, sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.

4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 18 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichshafen/Ortschaft Ailingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 19 - Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Mitgliederversammlung am 15. April 2011 beschlossen.